Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Zweigniederlassung Deutschland mit Hauptniederlassung im Ausland?

Autor	Beitrag
tumari 18.01.2013 10:40	Hallo zusammen, gehe ich Recht der Annahme, dass die Anmeldung einer Zweigniederlassung in Deutschland nur möglich ist, wenn die Hauptniederlassung im Ausland eine juristische Person betreibt? Wie z.B. die Limited? Was ist denn mit Einzelgewerbetreibende die im Ausland ein Gewerbe haben und hier in Deutschland eine Zweigniederlassung anmelden möchten? Geht das? Habe hier nämlich einen polnischen Staatsbürger, der ir Polen seine Hauptniederlassung (Elektroinstallateur) gemeldet hat und in Deutschland eine Zweigniederlassung anmelden möchte. Da, wo er seine letzte "Baustelle" hatte, ist er wohl auch schon in der Handwerkskammer eingetragen worden. Ich finde zwar auch, dass er ein Gewerbe anmelden muss, aber als Hauptniederlassung, oder irre ich mich? Danke im Voraus.
<u>Civil Servant</u> 21.01.2013 10:14	:moin: grundsätzlich sehe ich nicht, mit welcher Begründung eine nat. Person hier anders behandelt werden sollte wie eine nat. Person. Zweigniederlassungen einer Person mit Hauptsitz im Ausland halte ich für möglich. Was Abgrenzungsfragen Hauptniederlassung/Zweigniederlassung anbetrifft, würde ich auf die allgemein gültigen Ausführungen in den VV zum § 14 GewO verweisen. :ciao: MI
tumari 23.01.2013 07:41	Hmmmmmmm irgendwie überzeugt mich das noch nicht so ganz. :kopfkratz: Trotzdem Danke für die Antwort. Mich irritiert nur, dass ich diesbezüglich in der Kommentierung nichts finde. Es wird nur von juristischen Personen gesprochen, die im Ausland eine Hauptniederlassung haben. Hat viellecht doch irgendjemand einen ähnlichen Fall gehabt?????? Hilfeeeeeeeeeee, der Gewerbetreibende wartet auf mein Anruf 80 :wink:
tumari 23.01.2013 08:32	Dies habe ich noch durch ein Info Schreiben der IHK Berlin gefunden. "Die Gründung einer selbständigen Niederlassung (Zweigniederlassung) Eine Zweigniederlassung kommt für diejenigen Unternehmen in Betracht, deren Hauptniederlassung bereits in das Handelsregister eingetragen ist oder – wenn es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt - deren Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen wäre, wenn das Unternehmen in Deutschland ansässig wäre."
Motcha 06.02.2013 17:42	Hallo Leute, ich habe hier ein ähnliches Problem: Eine Firma aus Albanien, dort im Handelsregister eingetragen, hat hier eine unselbstständige Zweigstelle eröffnet. Beide GFs sind Albaner, einer lebt in Deutschland. Gibts eine Rechtsgrundlage nach der die das dürfen? Ich habe in der Kommentierung nichts gefunden. 2010 wurde die Firma hier schon mal ohne wenn und aber angemeldet (kurz darauf wieder abgemeldet). Danke und viele Grüße

Autor	Beitrag
Civil Servant 07.02.2013 11:15	quote Original von Motcha Gibts eine Rechtsgrundlage nach der die das dürfen?
	Das Problem ist, dass es umgekehrt ist. Man darf alles, es sei denn es ist verboten.
	Bei Albanern sollte die Ausländerbehörde eingeschaltet werden. Evtl. ist da nach dem Aufenthaltsrecht etwas zu machen. Das wäre dann aber Sache der Ausländerbehörde. Man kann auch Mal das Amtsgericht einschalten, weil hier ein Fall einer Nicht-EU-Firma vorliegt. Die müssen u.U. hier einen HR-Eintrag erwirken.
	Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster
<u>Motcha</u>	Huhu,
07.02.2013 12:07	die zuständige Ausländerbehörde hab ich schon angefragt, bin mal gespannt was dabei rauskommt.
	Ahja das Registergericht, daran hatte ich noch gar nicht gedacht. Aber muss eine unselbstständige Zweigstelle denn überhaupt noch eingetragen werden? Oder gilt dass nur für deutsche Firmen?
	Grüßle
Civil Servant 07.02.2013 14:56	Im deutschen HR müssen je nach den näheren Umständen des Einzelfalls auch Niederlssungen ausl. jur. Personen eingetragen werden.
	Ich bin schon alt und kann mich deswegen noch gut an die Zeiten (vor 1999) erinnern, in denen ganz viele "ausländer" im HR eingetragen waren.
	Aber im Ernst: Auch die Ltd., die hier ihre Betriebsstätte haben, müssen bei uns im HR eingetragen sein. Die Rechtsgrundlagen finden sich im GmbHG bzw. im HGB.
	Gruß
	Frank Schuster
Manfred Milbrodt 07.02.2013 15:48	Hallo aus Schwentinental, ich bin auch schon alt und kann mich nicht so Recht daran erinnern :weisnicht:, was ich gestern noch erledigen wollte :weisnicht:, aber an §§ 13d HGB ff und das wir das schon verschiedentlich thematisiert hatten, erinnere ich mich :guckstduhier: z.B.
Motcha 11.02.2013 08:07	Guten Morgen,
11.02.2013 08:07	vielen Dank für den Link! Demnach muss nur eine Zweigniederlassung im HR eingetragen werden. Wenn jetzt noch der GF der in Deutschland lebt den richtigen AT hat ist die Angelegenheit zum Glück erledigt. Vielen Dank für eure Hilfe!
	Grüßle

Autor	Beitrag
G. Schneider 06.06.2013 12:50	Hallo zusammen,
	ich muss jetzt auch nochmals nachfragen: :applaus:
	Bei uns möchte eine ägyptische Einzelfirma, die in Damaskus im Handelsregister eingetragen ist (Nachweise wurden vorgelegt) eine Zweigstelle eröffnen. Gewerberäume sind vorhanden (Pachtvertrag wurde vorgelegt), allerdings wohnt der Inhaber in Ägypten und ist nur hin und wieder hier in der Firma. Er hat einen Bevollmächtigten benannt, der hier in Deutschland seine Geschäfte leiten wird.
	Ist eine Anmeldung gewerberechtlich möglich???
Civil Servant 06.06.2013 13:38	Vielen Dank. :danke:
	Gruß G. Schneider
	quote Original von G. Schneider Ist eine Anmeldung gewerberechtlich möglich???
	Ich sehe da keine Probleme. Würde aber mit dem Amtsgericht noch einmal Kontakt aufnehmen.
	Allerdings ist Damaskus die Hauptstadt Syriens und dort soll eine ägyt. Fa. eingetragen sein?
	Gruß aus dem :sonnen: sommerlichen Wetzlar :ciao: Frank Schuster
G. Schneider	meinte natürlich Syrien :wink: :biggrin:
06.06.2013 14:11	Danke für die Antwort!
Emsland 21.10.2015 14:36	:moin: :moin:
	ich habe hierzu leider noch eine Frage.
	Kann ein Rumäne in Deutschland eine unselbständige Zweigstelle anmelden (Auslieferungslager), wenn die die Hauptniederlassung weiterhin in Rumänien ist? Die Firma in Rumänien ist nicht im Register eingetragen. Der Inhaber der Firma lebt weiterhin in Rumänien. In Deutschland ist im Auslieferungslager eine vertretungsberechtigte Person beschäftigt. Von hier werden die Artikel verschickt.
	Steh ein wenig auf dem Schlauch und brauche eure Hilfe :wand:

Autor	Beitrag
Civil Servant	Neuer Fall:
06.01.2016 14:53	Ein Ägypter lässt über einen Beauftragten ein Gewerbe hier anmelden. Der Ägypter bleibt überwiegend in Nordarfrika und in Deutschland werden auch nur Waren z.B. gebrauchte Kfz angekauft.
	Zuerst hatte ich Zweifel, ob überhaupt ein Gewerbe vorliegt, weil in Deutschland nur der Ankauf erfolgt. Der klassische Gewerbebegriff unterstellt aber, dass Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. Gerade dass soll in Deutschland aber nicht erfolgen.
	Für das Vorliegen eines Gewerbs streitet, dass die ägyptische(n) und die deutsche Betriebsstätte(n) nicht getrennt zu sehen sind.
	Schlüssiger erscheint mir die Anmeldung einer unselbständige Zweigstelle.
	Gibt es andere Meinungen?
HBinder	Hallo,
07.01.2016 07:41	zu:
	Zu.
	quote
	Schlüssiger erscheint mir die Anmeldung einer unselbständige Zweigstelle.
	Ich würde mich dieser Auffassung anschließen.
	Gruß
	HBinder
Pedda	Neue Konstellation!
25.07.2017 15:59	Rumänischer Staatsbürger Hauptwohnsitz in Rumänien, kein Nebenwohnsitz, Betriebsstätte in Deutschland. Ist diese Konstellation überhaupt zulässig? Komischerweise wollen unter selbiger Anschrift 12 unterschiedliche Rumänen jeweils eine Hauptniederlassung anzeigen.
	Vielen Dank für die Hilfe
Civil Servant 25.07.2017 16:58	Vermehrt lehen kommunale Ordnungsämter die Entgegennahme derartiger Meldungen ab, weil Scheinselbständigkeit offensichtlich ist. Keine dieser Behörden meldet, dass es zu Leistungsklagen gekommen ist!!!
	Dazu hat unser Foren-Boss René Land auch auf dem Bundesfahndertreffen in Bookholzberg vor wenigen Wochen gesprochen.
	Wenn die Meldungen doch entgegengenommen werden: Kopien davon zusammengetackert an den Zoll - Finanzkontrolle Schwarzarbeit und an das FA.
	Generell gilt aber, dass eine Person mit Aufenthalt im Ausland hier ein Gewerbe betreiben kann. Nirgendwo steht, dass der Gewerbetreibende permanent anwesend sein muss. Er kann sich anderer Personen bedienen, Vollmachten erteilen usw.

Autor	Beitrag
Roesje	Ich kenne solche Fälle eigentlich nur so:
26.07.2017 11:46	Wenn Hauptniederlassung im Ausland, dann greift § 4 GewO, hierfür muss der "Gewerbetreibende" jedoch auch entsprechende glaubwürdige Unterlagen aus dem Ausland vorlegen. Denn § 4 GewO gilt nicht mehr, wenn hier die Hauptniederlassung sein soll bzw. im Ausland kein Gewerbe besteht. Bei solchen Fällen bestünde ja dann ggf. die Möglichkeit, mit IMI zu überprüfen, ob das in dem Ausland auch so der Fall ist, wie der Gewerbetreibende sagt.
	Wenn also der Rumäne X hier ein Einzelunternehmen anmelden will, wohnt aber in Rumäniendann würde ich sehr hellhörig werden. Wenn dieser Rumäne dann auch kein Wort Deutsch könnte, würde ich knallhart zurückweisen.
	Hatte hier mal einen Slowaken, der hier für verschiedene Handwerksdienstleistungen eine Zweigstelle eröffnen wollte. Er legte mir Gewerberegisterauszüge aus der Slowakei vor. Ich hatte hier das Glück, dass die HWK mit im Boot war.
	Grds. hatte ich zunächst auch den Verdacht auf Scheinselbständigkeit bzw. dubiose Bauchgefühle ;-)der Mann konnte kein Wort Deutsch, die Unterlagen waren mir suspekt, die Betriebsstätte war ein Seniorenheim.
	Ich ließ mir also den Pachtvertrag vorlegen, telefonierte mit der Heimleitung, die mir ihr OK gaben, die HWK brauchte allerdings erst die Anmeldung und dann musste der Mann bei denen seine Berufsqualifikation nachweisen/überprüfen lassenhatte alles gepasst.
	Enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden halte ich hier für sehr notwendig und hilfreich. Auch die Clearingstelle der RV hatte ich bei einem Fall schon mal zu Rate gezogen und dort sehr gute Infos erhalten, welche Merkmale eine Scheinselbständigkeit kennzeichnen.
	Überhaupt habe ich die Erfahrung gemacht, dass sich FA, HWK, RV und auch FKS freuen, wenn die Gewerbeämter auch mal Meldungen hinterfragen, da die sehr viele Probleme bekommen, wenn das Gewerbeamt schnarchig alles abstempelt. Man rennt also bei diesen Behörden eher offene Türen ein, wenn man sie um Hilfe bittet ;-).
	Bei dem Fall mit mehreren Rumänen unter gleicher Anschrift gehe ich ganz stark von Scheinselbständigkeit aus.
	Ich weise solche Meldungen mittlerweile rigoros zurück und verweise auf das Feststellungsverfahren der Rentenversicherung. Ich erkläre das dann so, dass die Leute dieses Verfahren durchführen können und, sofern sie mir einen Bescheid der RV über die Feststellung der Selbständigkeit vorlegen, einer rückwirkenden Anmeldung nix im Wege stünde.
	Was soll ich sagen? Es kam nie wieder einer Leistungsklage gab es auch noch nie, aber meine Erfahrung ist, dass alle Fälle, die der FKS mit Anhaltspunkten gemeldet werden, im Sande verlaufen, weil die schlicht zu wenig Zeit für sowas haben und nur dann tätig werden können, wenn konkrete Infos zu Baustellen etc. vorliegen. Heißt: Die Scheinselbständigen bekommen was sie wollen und es passiert denen i.d.R. nix. Deswegen versuche ich die Weitermeldung an den Zoll zu vermeiden, auch als Entlastung für die FKS, und weise lieber zurück.
	Nur noch bei Fällen, bei denen mein Bauchgefühl selbst unsicher ist, weil derjenige z.B. ausreichend Deutsch kann, gebe ich an den Zoll weiter.

Autor	Beitrag
Pedda 26.07.2017 16:01	ich sage es mal so, ein und derselbe Vermittler (oder seine reizende Gattin) begleiten unsere rumänischen Dienstleistungserbringer aus dem Bereich "Einbau von genormten Baufertigteilen" die natürlich ALLE kein Wort Deutsch sprechen zur Anmeldung.
	Ich denke zur Zeit darüber nach, dass diese zukünftig einen vereidigten Übersetzer mitbringen, damit ich weiß was die wollen und diesen Vermittler nicht mehr akzeptiere. Amtssprache ist nunmal deutsch und dann wären die schon einmal die ersten Euros los, bevor die überhaupt eine Schüppe in der Hand hatten. Aber vermutlich stehe ich dann schon bald in der Bildzeitung!
	Amtssprache deutsch
Roesje 26.07.2017 16:37	Das wäre z.B. ein Fall, bei dem ich zurückweisen würde und diese Vorgehensweise wird auch von unserem Landesministerium genauso publiziert und ist so gewollt.
	Alleine schon ein Dolmetscher ist ein Indiz.
Roesje 26.07.2017 16:50	Anbei mal eine Checkliste zum Thema, die ich aus sämtlichen mir zur Verfügung stehenden Infos gebastelt habe. U.a. wurde auch das Rundschreiben des Ministeriums, in dem die Vorgehensweise mit Scheinselbständigen erläutert wurde, mit eingearbeitet.
Marcel Fromm 20.11.2020 11:42	Eine AG aus der Schweiz (französisch Société Anonyme (SA)) will bei mir eine Zweigniederlassung anmelden.
	Lasse ich mir dabei die Eintragung der AG in ein dortiges Handelsregister nachweisen? Eine AG besteht ja grundlegend aus einem Vorstand. Trage ich in der Anmeldung alle Vorstandsmitglieder und deren persönliche Daten ein?
	Und ist es dann zwangsläufig immer eine Zweigniederlassung oder würde auch eine unselbständige Zweigstelle in Betracht kommen?
	Über kurzfristige Hilfe wäre ich sehr dankbar. Allen ein schönes Wochenende.
Marcel Fromm 29.06.2021 09:57	Hallo, liebe Forenmitstreiter.
	Ich würde mein Anliegen gerne nochmal vorbringen und erfragen, ob jemand von euch schon einmal eine schweizerische AG (eine sogenannte SA) mit Zweigniederlassung bzw. unselbstständiger Zweigstelle in Deutschland angemeldet hat und welche Unterlagen ihr euch habt vorlegen lassen.
	Laut Ziffer 5.3 der GewAnzVwV ist ja bei einer AG auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Trage ich also nur die Betriebsanschriften, die Eintragung im Handelsregister aus der Schweiz, die Tätigkeiten und alle weiteren Angaben ein und lasse die Angaben zu sämtlichen vertretungsberechtigten Personen weg?
	Über kurzfristige Hilfe wäre ich sehr dankbar.

Autor	Beitrag
Franzose 29.06.2021 12:54	Hallo Herr Kollege,
	ich hatte hier bisher einen solchen Fall, wo eine AG nach schweizerischem Recht bei mir eine Zweigniederlassung angemeldet hat.
	Ich habe mir in dem Fall einen HR-Auszug meines Amtsgerichts für die Zweigniederlassung vorlegen lassen, aus dem unter anderem hervorging, dass Person XY Einzelprokura für die Zweigniederlassung erteilt wurde, die ich dann auch als vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter in meine GewA1 eingetragen habe.
	Schöne Grüße aus`m schwülwarmen und wolkigen Oderbruch :), der
Marcel Fromm 29.06.2021 12:57	Aber wie verhält es sich bei einer unselbststädigen Zweigstelle? Da wird ja in der Regel keine Eintragung in einem hiesigen Handelsregister vorgenommen??!?
Franzose 29.06.2021 13:22	Der Verzicht auf die Angaben zur vertretungsberechtigten Person bezieht sich ja nach Ziffer 5.3 GewAnzVwV nur auf inländische AG`s. Im vorliegenden Fall habe ich aber eine schweizerische AG, also würde ich mir die entsprechenden Registerauszüge vorlegen lassen und meine GewA1 entsprechend erstellen (mit Angaben zu(r) vertretungsberechtigten Person(en) unter Vorlage entsprechender Personaldokumente).
	Fröhliches Schwitzen am langen Dienstag (Fußball also auf der Heimfahrt aus`m Radio :heul:), der
LRA Gotha SB 02.07.2021 09:25	Ich hätte da mal eine andere Frage:
02.01.2027.00.20	Eine deutsche Gewerbetreibende ist mit Online-Deutschkursen für ausländische Studenten als Nebentätigkeit angemeldet. (Sie ist keine Lehrerin.)
	Sie möchte ihren Wohnsitz jetzt für ca. 10 Monate nach China verlegen. Hat dort wohl auch ein Arbeitsverhältnis und möchte ihr Gewerbe weiterhin online ausüben. Ob sie in Deutschland ihren bisherigen Wohnsitz als Zweitwohnsitz behalten kann, ist noch nicht sicher.
	Bei einem Zweitwohnsitz in unserem Zuständigkeitsbereich hätte ich das Gewerbe einfach weiter laufen lassen.
	Aber wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland komplett aufgibt, muss Sie das Gewerbe doch abmelden, oder?
	Für Eure Meinungen wär ich sehr dankbar.

Autor	Beitrag
Roesje 02.07.2021 11:41	:moin:
	Ich löse solche Probleme, die ich hier durch eine Uni häufiger habe, so:
	Meines Wissens hat sich einwohnermelderechtlich nichts daran geändert, dass wir nicht mit dem Ausland verknüpft sind, d.h. Hauptwohnsitz China und Nebenwohnsitz DE funktioniert nicht. Heißt weiter: Entweder komplette Abmeldung in DE (so wäre das bei Wegzug nach China einwohnermelderechtlich korrekt), oder man belässt den Wohnsitz in DE (sofern z.B. Eigentum und jemand ist vor Ort, der sich um Post etc. kümmert) - in diesen Fällen drückt zumindest unser EMA dann ein Auge zu und macht sich eine Bemerkung zu der Person.
	Gewerbe kann natürlich vom Grundsatz her angemeldet bleiben, wenn an der Betriebsstätte denn noch a) Gewerbe ausgeübt wird
	b) der Betriebssitz insofern bleibt, dass die Dame nach 10Monaten zurückkommt und für ihren Auslandsaufenthalt sicherstellen kann, dass Post zustellbar bleibt.
	Wo der Wohnsitz ist, ist ja für uns eigentlich schnurz, der darf im Ausland sein. Die Betriebsstätte ist halt das Wichtige.
	Bei den Studenten, die hier regelmäßig für ihr Studium Unternehmen gründen, aber auch immer zu Auslandssemestern sind, regel ich das dann so, dass ich mir Kontaktdaten geben lasse und denen eben sage, dass an der Betriebsstätte die Postzustellung als Erreichbarkeit des Unternehmens sichergestellt sein muss.
	Oft können die das regeln durch Mitstudenten (WG), oder Abmeldung bei uns und Anmeldung für die Auslandssemesterzeit im Elternhaus.
	Ich bin da immer gerne bereit, ein Auge zuzudrücken, wenn der Gewerbetreibende mit mir spricht und ich Bescheid weiß. Weiß ich über den Auslandsaufenthalt nichts und plötzlich bekomme ich Anfragen, weil Post zurückkommt etc., ja dann wird im Zweifel v.A.w. abgemeldet (wenn ich dann in den EMA-Daten den Wegzug ins Ausland sehen würde) und vor Ort auch niemanden mehr erreichen kann usw.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:
- Info_Scheinselbständigkeit.pdf 231 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH